



**persönlich/vertraulich**

An alle Mandanten/-innen

Datum: 04.05.2023

**Kanzlei Langer  
& Kollegen PartG mbB**  
Steuerberater, Wirtschafts-  
prüfer, Rechtsanwalt

Sitz: Ingolstadt  
Partnerschaftsregister  
AG Ingolstadt PR88

**Horst Langer**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

**Claus Langer**  
Dipl. Betriebswirt (FH)  
Steuerberater  
Lehrbeauftragter (THI)

**Tobias Langer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Lehrbeauftragter (THI)

**Thomas Bohländer**  
Dipl. Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Büro:  
Beckerstraße 2a  
85049 Ingolstadt

Tel.: +49 (0)841 93440  
Fax.: +49 (0)841 34694

info@kanzleilanger.de  
www.kanzleilanger.de

 Parkmöglichkeit:  
TG-Stellplätze im Haus

**Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023: Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich**

Sehr geehrte Mandanten/-innen,

zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Ein neuer Regierungsentwurf sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen können sich bis zum 01.07.2023 jederzeit ändern.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.



## **Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023**

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die **Elterneigenschaft**, die **Anzahl der Kinder** und deren **Alter** in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen, wenn diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind (vgl. § 55 Abs. 3 S. 6 SGB XI neu). Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) anfordern.

Bitte lassen Sie uns, zusammen mit dem Deckblatt (Seite 2), eine Kopie des Nachweises der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) Ihrer Arbeitnehmer bis zur nächsten Lohnabrechnung zukommen. Damit kann die korrekte Abrechnung der PV-Beiträge ab 07/2023 sichergestellt und Nachberechnungen vermieden werden.

Bitte beachten Sie, dass Nachweise nicht erforderlich sind, sollte das Kind bereits das 25. Lebensjahr abgeschlossen haben.

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert zuzusenden.

Beste Grüße

**Ihr Team der  
Kanzlei Langer & Kollegen PartG mbB**

Anlage  
Nachweis der Elterneigenschaft



## Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber

---

Firmenname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Arbeitnehmer

---

Vorname: \_\_\_\_\_

Familienname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1. \_\_\_\_\_

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2. \_\_\_\_\_

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3. \_\_\_\_\_

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4. \_\_\_\_\_

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

5. \_\_\_\_\_

Vorname / Familienname / Geburtsdatum



**Der Nachweis wird mit folgenden beigefügten Unterlagen erbracht:**

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- sonstige beweiskräftige Unterlagen:

---

Datum / Unterschrift des Arbeitnehmers